Bavar.
4071. (27

Bav. 4071(27 8° Breinl

Verfasser: Friedrich Bassermann

4071/27
Bav. 4071 (27.

Brief

an einen Abgeordneten

über die

Erübrigungsfrage

des

bayerischen Staatsrechts.

Vom

Verfasser des „Versuchs über die ständischen Budgets-Modifikationen und die Erübrigungen.“

Mannheim.
Verlag von Friedrich Bassermann.

1843.

68 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36638256240017
<36638256240017
Bayer. Staatsbibliothek

Verehrtester Herr und Freund!

Als ich neulich das Vergnügen hatte, Sie zu sprechen, kannte ich die in München über die Erübrigungsfrage erschienene Schrift noch nicht, gleich nachher aber bekam und las ich sie. Darin ist freilich mein „Versuch" gewaltig mitgenommen! Ob aber widerlegt? — das möchte ich noch bezweifeln. Meine Gründe dafür — es drängte mich auf der Stelle, sie Ihnen mitzutheilen; allein immer neue Störungen verhinderten mich daran — stehen Ihnen hier zu Diensten, wenn Sie Lust haben, sie zu hören.

Schon neulich äußerte ich gegen Sie, es würde mich gewundert haben, wenn nicht, wie Sie mir

sagten, der Angriff hauptsächlich gegen meine Berufung auf die Pandekten gerichtet wäre, zumal nach dem, was schon unser Freund *** aus Anlaß meines Schriftchens von seiner „Apprehension" gegen das Pandekten-Monopol bei mir habe verlauten lassen. Mein Münchner Gegner legt S. 24 „feierlichst Verwahrung" ein „gegen eine „Doktrin, welche die Erläuterung bayerischen „Staatsrechts aus dem römischen Pandekten-„Rechte holt und eine Parallele zieht zwischen „einer Lehre in den Fragmenten Ulpians und „den Rechten des ständischen Wesens moderner „Zeit, — gegen die noch von keinem Romanisten „behauptete spezielle Anwendbarkeit des Justinia-„neischen Rechts auf Fragen des öffentlichen „Rechts, gegen die Einpfropfung der subtilen rö-„mischen Condiktionstheorie in die schlichte bayeri-„sche Verfassung."

Schon diese Verwahrungen sind so gewaltig, so vernichtend für meinen „Versuch," daß es

mich nur wundert, wie ihr Urheber, nachdem er sie gegen mich geschleudert, noch die Geduld haben konnte, sich die überflüssige Mühe ausführlicher Widerlegung einer an sich schon so unstatthaften Doktrin zu geben.

Das römische Justinianeische Recht ist zwar sehr brauchbar, wenn es sich darum handelt, fiskalische Rechte geltend zu machen, es ist auch im eigentlichen Staatsrecht anwendbar, so weit sich daraus, wie auf Seite 6 der vorliegenden Schrift, allgemeine, den monarchischen Rechten günstige Grundsätze gewinnen lassen; aber um ständische Rechte zu begründen, dazu ist das römische Recht sehr ungeeignet! Und wenn man nun gar dabei die Subtilität sich zu Schulden kommen läßt, Rechtsverhältnisse höherer Sphären mit denen des alltäglichen Lebens zu vergleichen, als wenn der Begriff des Rechts und der Billigkeit in beiderlei Verhältnissen wesentlich gleich wäre, ja wenn man dadurch vollends auf solche

Ergebnisse kommt, wie: die Verwendung der überflüssigen Steuersummen bedürfe der Zustimmung der die Steuern bewilligenden Stände, — Ergebnisse, die dem schlichten Verstand so sehr widerstreben müssen, während Andere aus der „schlichten bayerischen Verfassung" so viel einleuchtendere Sätze zu gewinnen wissen: — ich gestehe es selbst, das ist zu arg! — —

Aber habe ich denn wirklich eine specielle Anwendbarkeit des Justinianeischen Rechts auf Fragen unseres öffentlichen Rechts behauptet? Ich habe eine hohe Meinung von der Universalität des römischen Rechts; doch so weit geht sie nicht, daß ich wähnte, es enthalte das Rechtsbuch Justinians spezielle Normen für Verhältnisse, die fast dreizehn Jahrhunderte erst nach seinem Abschluß in's Leben getreten sind. Sehr verschieden inzwischen von einer unmittelbaren speziellen Anwendung der Pandekten auf Fragen des bayerischen Staatsrechts ist es, darin eine Entscheidung

aufsuchen für eine privatrechtliche Frage, von deren Lösung die einer publicistischen abhängt, zumal wenn man dabei eine Pandekten-Stelle mehr als **raison écrite**, als blosen Ausdruck des allgemeinen Rechts- und Billigkeitsgefühls behandelt, denn als ein Gesetz.

Man will auf der Gegenseite — auch unser Autor will es wieder — die Erübrigungsfrage hauptsächlich von dem Gesichtspunkt aus entscheiden: die Erübrigungen seien als „baare Kassen-Vorräthe" Staatsgut, d. h. mit andern Worten: Eigenthum des Staats. Entscheidet aber das Eigenthum des Staats an den baaren Kassen-Vorräthen über das Recht, die Verwendung der Erübrigungen zu bestimmen, so müssen dann auch die Rechtssätze über die Erwerbung des Eigenthums und über die daran unter besondern Umständen sich knüpfenden Verbindlichkeiten des Erwerbers in unserer Controverse Beachtung finden. Und wo werden wir nach diesen Rechtssätzen

oder nach einer bei diesen Fragen zu befolgenden raison écrite passender suchen: in einem corpus juris publici germanici oder in den Pandekten? — Mit meiner ganzen Argumentation aus der berufenen Pandekten-Stelle wollte ich nur das sagen: Wenn Ihr behauptet, der König könne nur über die Erübrigungen zu Staatszwecken willkührlich verfügen, weil sie Eigenthum des Staats seien, so müßt Ihr auch mit mir auf die Untersuchung eingehen, wie der Staat dieses Eigenthum erworben habe, und ob nicht etwa aus diesem Wie? eine gewisse Widerruflichkeit des Eigenthums folge, die Euerer Berufung auf dasselbe die Spitze nehme. Mein Gegner wirft mir freilich S. 24 ff. vor, ich setze den Monarchen gegenüber den Ständen in die gleiche Lage eines Obligations-Verhältnisses, und das in Beziehung auf das Recht, Steuern zu fordern und die Pflicht, sie zu zahlen. Laufen Sie mein Schriftchen noch ein Mal durch, und

Sie werden sehen, daß ich nur in Beziehung auf die Steuergelder, welche der Fiskus sine causa hat, denselben als im Obligations-Verhältnisse zu den Steuerzahlern stehend, darstelle. Daß aber der Fiskus in Beziehung auf alle Gegenstände des fiskalischen Eigenthums, also auch in Beziehung auf die baaren Kassen-Vorräthe mit jedwedem Unterthanen in die gleiche Lage eines privatrechtlichen Obligations-Verhältnisses kommen könne, wird wohl nicht nur kein Romanist, sondern auch kein noch so deutsch gesinnter Publicist je läugnen.

Diesem Hauptangriff auf meinen Romanismus gehen S. 23 Ausstellungen an der Definition, welche ich S. 39 des Versuchs von den Erübrigungen gegeben, voraus.

Ich behaupte darin, sie hätten ihren Grund in irrigen Voranschlägen; irrig aber, d. h. auf Irrthum gegründet, heißt es S. 23 der Münchner Schrift, ist nur jene Voraussetzung, die in Nicht-

berücksichtigung der zu berechnenden größtmöglichen Wahrscheinlichkeit willkührlich etwas als eintretend annimmt. Meinen Sie aber nicht auch, irrig sei jede Annahme, die nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt, und es entscheide die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Angenommenen nur über den Grad der Entschuldbarkeit, nicht über die Existenz des Irrthums?

Zweitens wird die „Nachhaltigkeit" meiner Definition deswegen bestritten, weil darin von zu viel erhobenen und gezahlten Steuern die Rede sei, dadurch aber das zu Beweisende als bewiesen voraussetzt werde. Das wäre sehr richtig bemerkt, wenn ich nur eben, wie man annimmt, das „zu viel" im juristischen Sinn genommen hätte. Aber der ganze Zusammenhang zeigt, daß ich nur sagen wollte, die Erübrigungen seien Kassen-Vorräthe, entstanden daraus, daß man mehr Steuern erhoben habe, als zur Ergänzung der festen Staats-Einnahmen für die

Bestreitung der budgetmäßigen Ausgaben nöthig gewesen wäre.

Sie sehen, die Angriffe auf meine Definition bedeuten so sehr viel nicht. Mein Opponent läßt sich aber, wie gesagt, nach allen seinen Verwahrungen gegen meine Doktrin und ungeachtet derselben, zum Ueberfluß noch darauf ein, mich mit meinen eigenen Waffen, vom Boden des römischen Rechts aus zu bekämpfen. Da dürfte der Strauß zwischen uns wohl gefährlicher werden.

Den ersten Gang eröffnet er S. 25. unter 2 a mit der Bemerkung, es sei dem römischen Privat-Recht eine Unterscheidung der causa, wie ich sie versucht, in äußere und innere, unbekannt; causa sei die rechtliche Verbindlichkeit zu leisten, weiter nichts. — Sie werden fürchten, nun mit einer breiten civilistischen Controverse gelangweilt zu werden. Allein, Sie sollen sehen, Verehrtester, daß es so arg nicht werden wird.

Wo will mein Gegner eigentlich hinaus? Offenbar dahin: die condictio sine causa finde in dem von Ulpian beurtheilten Falle nur Statt, weil etwas gezahlt worden, zu dessen Leistung jetzt keine „rechtliche Verbindlichkeit" mehr bestehe. Wäre nämlich die causa, deren Wegfallen verursacht, daß der Empfänger das Gezahlte nicht behalten darf, die rechtliche Verbindlichkeit zu dieser Leistung, so würde freilich aus Ulpians Ausspruch die Widerruflichkeit des Staats-Eigenthums an den Erübrigungen nicht wohl gefolgert werden können; denn die rechtliche Verbindlichkeit zur Zahlung der bewilligten Steuern hebt sich durch den Mehrbetrag der sonstigen Staats-Einnahmen über die Budgets-Ansätze nicht auf. Allein, gerade so gefaßt, läßt sich die mir entgegengestellte Behauptung sehr einfach widerlegen. Die condictio sine causa findet nach L. 1 D. de condictione sine causa (12, 7) Statt, entweder weil vom Anfang an sine causa gezahlt

worden, oder weil die causa des Gebens wegge- fallen ist. Hieße nun hier sine causa „ohne rechtliche Verbindlichkeit zu leisten," so würde die condictio sine causa vor Allem immer dann begründet sein, wenn etwas indebite, ohne daß man es schuldig war, gezahlt worden wäre. Ge- rade da aber gilt nach römischem Recht nicht die condictio sine causa, sondern eine eigene, die indebiti condictio. Es muß also causa bei der condictio sine causa etwas Andres hei- ßen, als rechtliche Verbindlichkeit zu leisten. Da- von können Sie sich auch unmittelbar aus der L. 5 desselben Titels überzeugen. Papinian sagt da, mit der condictio sine causa könne auch eine Frauensperson das Heirathsgut, welches sie in der Absicht, eine Ehe in verbotenem Verwand- schaftsgrad einzugehen, dem, welchen sie heirathen wollte, gegeben habe, wieder zurückfordern, nach- dem sie belehrt worden, daß sie keine Ehe mit ihm schließen könne; denn ihr Geben habe keine

unerlaubte causa gehabt, — in welchem Falle sie allerdings die condictio sine causa nicht hätte, — sondern nur keine wirkliche (nulla) causa; sie habe ja das Geld um einer vorgehabten Eheschließung willen gegeben, die causa des Gebens sei das gewesen, daß eine dos habe bestellt werden sollen, und das sei nichts Unerlaubtes, sondern hier nur etwas gerade rechtlich Unmögliches gewesen. Hier ist es gewiß deutlich, daß die römischen Juristen bei der condictio sine causa unter causa nicht die rechtliche Verbindlichkeit zu leisten verstehen, sondern den Umstand, um dessen willen es recht und billig sein würde, daß durch das Gezahlte das Vermögen des Empfängers jetzt vermehrt wäre, wenn er nämlich wirklich existirte, wenn er nicht blos irriger Weise für vorhanden, oder doch für möglich gehalten worden, oder wieder weggefallen wäre. Hätte das Mädchen den Mann, dem es das Geld gab, heirathen, also ihm wirklich eine dos bestellen

können und ihn dann geheirathet, so wäre es jetzt recht und billig, daß er das Geld hätte: so aber war die Bestellung einer dos mit dem Geld nur aus Irrthum für möglich gehalten worden; darum hat er es jetzt sine causa und muß es zurückgeben. Hätte im Fall der L. 2 cit. jene Person ihre Kleider immer entbehrt, so hätte sie um dieses Umstands willen mit Recht das Geld des Handwerkers gehabt und behalten; sie kam aber wieder zu ihren Kleidern: nun war — nicht die rechtliche Verbindlichkeit des Letztern zur Ersatzleistung, wohl aber der eigentliche innere Grund, kraft dessen sie sein Kunde billiger Weise empfangen hatte, weggefallen.

Was S. 26 unter Nro. 2. b. wider mich vorgebracht wird, ist nur Anwendung des unter a. Gesagten auf unsern ständischen Rechtsfall; es wird ausgeführt, daß der Staat die gezahlten Steuern nie sine causa habe, das heißt — wie

eben einmal der Verfasser den Terminus causa nimmt — daß durch Mehr-Einnahmen oder Minder-Ausgaben die rechtliche Verpflichtung der Unterthanen zur Zahlung des bewilligten Steuer-Quantums keinerlei Veränderung erleide. Das kann ich, wie Ihnen nach der vorstehenden Erörterung einleuchten wird, ohne Bedenken zugeben.

Als mein Gegner den S. 27. unter Nr. 3. zu findenden Einwand schrieb, mußte ihn die Langweiligkeit meiner Schrift ziemlich schläfrig gemacht haben. Im Uebergang vom Wachen zum Schlafe pflegen sich die Vorstellungen zu verwirren; daher begegnet es ihm hier, daß auf einmal in seiner Imagination Regierung und Unterthanen die Plätze wechseln. Bei der Parallele, welche ich zwischen dem Ulpianeischen Rechtsfall und unserem Erübrigungsfall zog, werden mit dem Mann, der die Kleider gezahlt hatte, die Steuerzahler, und mit dem Empfänger

der Zahlung die Regierung verglichen. Im Pandektenfall hat nun der Handwerker wegen einer vertragsmäßigen Restitutionspflicht gezahlt; mein Opponent folgert: wenn unser Fall jenem wirklich analog sein sollte, müßte eine Verbindlichkeit zur Restitution auf Seiten — des Königs erweislich sein! —

Eben dieser Anwandlung von Schläfrigkeit ist es ohne Zweifel auch zuzuschreiben, daß hier überhaupt auf die „Restitutionspflicht" ein Gewicht gelegt wird. Daß der Handwerker (meinetwegen „Schneider," wie der Verfasser S. 25. fullo übersetzt) eine Restitutionspflicht hatte, machte nur die **indebiti condictio** unanwendbar, gehörte aber in keiner Weise zur Begründung des Zurückforderungsrechts überhaupt, worauf es allein hier ankommt.

Unter Nr. 3 (S. 27) wird mir die Frage vorgelegt: „Gegen wen soll den Steuerzahlern „ein Rückforderungsrecht der zu viel bezahlten

„Steuern zukommen, wenn die Erübrigungen „von der Regierung schon verwendet wurden? „Aus welchen Fonds soll der Fiskus die Zurück- „zahlung möglich machen?“

Werden auch Sie, verehrtester Freund, auf diese Frage eine Antwort von mir verlangen? Ich glaube nicht. Denn ich habe auf S. 48 ff. des Versuchs selbst erklärt, daß es meine Meinung nicht ist, als solle eine wirkliche Zurückvergütung der zu viel bezahlten Steuern erfolgen, sondern nur, es müsse zu deren Verwendung die Zustimmung der Stände eingeholt werden. Uebrigens werden Sie mir — beiläufig gesagt — beipflichten, daß die Verlegenheit des Fiscus, aus welchen Fonds er die zu viel empfangenen Steuern zurückvergüten sollte, wenn sie schon verwendet wären, noch lange nicht die Unrichtigkeit meiner Theorie beweisen, sondern blos recht anschaulich machen würde, welcher schweren Verantwortung ein Finanz-Minister sich aussetzen

müßte, der es wagte, mit den Erübrigungen Ausgaben zu bestreiten, ohne daß die Stände sie zum Voraus eventuell gut geheißen hätten und ohne daß ihre nachträgliche Billigung mit voller Sicherheit erwartet werden könnte.

Unter Nr. 4 S. 28 macht mein Gegner aufmerksam darauf, daß wenn einmal die Frage der Erübrigungen in das Gebiet des Privatrechts „herabgezogen" werden sollte, man auf diesem wohl noch ganz andere, für mich gar mißliche Analogieen auffinden könnte. Das Beispiel, das er davon geben will, ist ihm aber nicht zum Besten gerathen.

Er will das Verhältniß der Regierung zu den Ständen, bezüglich der direkten Steuern, mit dem Verhältniß der Berechtigung und Verpflichtung zur Alimentation verglichen wissen. Gegen diese Vergleichung habe ich, abgesehen von der Ungenauigkeit, daß dabei die Stände als die Steuerpflichtigen genommen werden,

nichts einzuwenden; im Gegentheil, wenn der Verfasser, wie es auch scheint, an eine verwandtschaftliche Alimentationspflicht denkt, kann ich den Vergleich nur sehr passend finden. Die Steuerpflicht und eine solche Alimentations-Verbindlichkeit treffen nämlich in dem wesentlichen Punkte zusammen, daß sie durch die Unzulänglichkeit der eigenen Mittel des Berechtigten — dort des Staats, hier des Alimentanden — zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse bedingt sind. Was soll nun diese Parallele wider mich ergeben? Der Verfasser setzt den Fall, der Alimentationspflichtige habe eine bestimmte Summe als nothwendig zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse des Alimentanden für ein Jahr z. B. anerkannt; innerhalb dieser Frist machen aber anderweitige Unterstützungen u. s. w. die Verwendung der bewilligten Alimentations-Beisteuer zu den dringendsten Bedürfnissen unnöthig. Da bleibe, meint der Verfasser, nichts destoweniger dem Alimen-

tanden die freie Verfügung über seine Ersparnisse, die festgesetzte Schuld des Alimentationspflichtigen bleibe nicht minder rechtsbeständig und er dürfe das gegebene Alimentations-Quantum nicht zurück fordern. So meint der Verfasser; das Civilrecht aber meint, vorausgesetzt daß von einer Alimentations-Pflicht, wie die des Sohnes dem Vater, des Freigelassenen dem Patron gegenüber die Rede ist, — und nur eine solche läßt sich passend mit der Steuerpflicht vergleichen, — das Civilrecht meint eben anders. Es reicht nach demselben die Alimentationspflicht gerade nur soweit, als der Mangel eigener Mittel des Alimentanden zur Deckung seiner Lebensbedürfnisse. Nur so lange, heißt es in L. 5. §. 25. D. de agnoscendis et alendis liberis etc. (25, 3) ausdrücklich (von den Alimenten nämlich, welche der Patron zu fordern hat) müssen die Alimente gereicht werden, als der Freigelassene Ueberfluß, der Patron Mangel hat (tamdiu praestabuntur, quamdiu

liberto supersit, patrono desit). Das wird noch bestätigt durch §§. 7 und 19 desselben Fragments und durch die Stelle, welche den Titel schließt.

Hieraus ergeben sich folgende Entscheidungen. Kommt der dürftige Vater z. B. in die Lage, sich selbst wieder ernähren zu können und der Sohn reicht die Alimente fort, in der Meinung, der Vater sei noch so mittellos, so kann er sie, wenn er seinen Irrthum einsieht, mit der indebiti condictio zurückfordern. Hat er für das ganze Jahr vorausbezahlt, innerhalb dessen die Veränderung in den Umständen des Vaters eintritt, so kann er eben so das auf den Rest des Jahrs nach dieser Veränderung zu Rechnende als indebitum condiciren. Hat er sich endlich durch Vertrag verbindlich gemacht, für jeden Monat dieses Jahrs eine bestimmte Summe zu geben, so steht ihm zwar nicht die indebiti condictio zu; er kann aber dann das in den spätern

Monaten Gezahlte mit der **condictio sine causa** zurückfordern; ja er kann auch, sobald der Vater wieder zu Vermögen kommt, mit der **condictio sine causa** auf Befreiung von der eingegangenen Verpflichtung klagen; denn er hat sie für diese spätere Zeit nun grundlos (**sine causa**) eingegangen: **qui promisit sine causa, condicere potest ipsam obligationem. L. 1. pr. D. de cond. sine causa** (**12, 7**).

Daß der Verfasser in der Beurtheilung dieser Fälle so wenig mit dem römischen Recht übereinstimmt, darf Sie nicht wundern, denn er scheint überhaupt mit dem römischen Rechte ein wenig zerfallen zu sein. Wenigstens ließe sich das auch vermuthen aus dem was unter Nr. 5, S. 29 vorkommt, wo er selbst freilich einen sehr glücklichen Fund zu meiner Abfertigung im römischen Recht gemacht zu haben glaubt. Er weis't da nämlich „nur beiläufig" und um zu zeigen, wie ich mich selbst auch wohl „über das römische

Privatrecht hinaussetze," auf eine Stelle hin, wo ich, dem Sinn nach wenigstens, sagte: nur wenn ich eine fremde Sache fordern kann, darf ich sie auch behalten und verwenden. Diese Regel sei ja nach römischem Recht ganz falsch: der nur in einer obligatio naturalis Berechtigte könne die einmal erhaltene Sache behalten und verwenden ex jure compensationis, ohne sie fordern zu können. — Obligatio naturalis heißt aber im römischen Recht ein Forderungsrecht, aus dem man nur keine Klage hat, obwohl man die Forderung auf verschiedene Weise, sogar auch durch das prozessualische Rechtsmittel der exceptio compensationis geltend machen, mithin allerdings den Gegenstand der obligatio fordern kann.

Den stärksten Angriff hat der Verfasser regelrecht bis zuletzt aufgespart. Erst hat er dargethan, daß ich mich schon daran vergriffen habe, auf das römische Recht meine Theorie zu bauen; dann, daß ich auch nach den Pandekten Unrecht

habe; endlich widerlegt er mich aus meinen eigenen Behauptungen. Mehr kann man nicht verlangen.

Welches sind aber diese Behauptungen? Sie kommen im ersten Theil meines Versuchs vor. Darin, wie Sie sich erinnern werden, führte ich aus, daß der König bei Feststellung des Budgets das Recht habe, unabhängig von den Ständen die Vertheilung der budgetmäßigen Einnahmen auf die einzelnen Staatsbedürfnisse zu bestimmen. Gewiß dürfte der Schluß gezogen werden, sagt mein Gegner S. 30, daß damit behauptet sei, die Staatsmittel überhaupt und die Steuern insbesondere, soweit sie bewilligt sind, würden lediglich nach Ermessen des Königs verwendet. Natürlich folgt dann daraus für die Lösung der Erübrigungsfrage das Umgekehrte von dem, was ich im zweiten Theil meines Versuchs darzuthun suchte. Lassen Sie uns aber doch ein wenig näher zusehen, wie es

mit jenem Schlusse aus meiner Behauptung beschaffen ist. Er würde — ausgeführt — so lauten: Ueber alle budgetmäßigen Einnahmen kann der König im Budget nach freiem Ermessen verfügen — die Erübrigungen sind nicht budgetmäßige Einnahmen — also darf der König, und zwar auch außer dem Budget, nach freiem Ermessen darüber verfügen. Wie gefällt Ihnen dieser Schluß?

Wenn weiter hin der von mir S. 46 aufgestellte Satz: „Jede königliche Erklärung, daß „ein steuerforderndes Staatsbedürfniß existire, „muß mit den Ständen berathen werden" — so interpretirt wird: nur jene königliche Erklärung, daß ein Steuern forderndes Staatsbedürfniß existire, fordert ständische Berathung, so räume ich gern ein, daß damit mein Sinn getroffen worden, bin auch weit entfernt, unter diesen Steuern schon erhobene, zum Staatsgut gewordene, zu verstehen; denn erforderliche Steuern

können freilich nur solche sein, die der Staat noch nicht empfangen hat.

Allein was folgt aus alle dem? Es folgt daraus, daß, wenn über die Erübrigungen frei disponirt werden kann, falls unvorhergesehene Staatsbedürfnisse eintreten, die mit Erübrigungen gedeckt werden können, zu einer Erklärung über ihre Existenz der Beirath der Stände von Rechtswegen entbehrlich ist, weil man dann eben, statt Steuern zu erheben, nur zu den Erübrigungen greifen darf. Kann aber über die Erübrigungen nicht frei disponirt werden, so müssen für solche Staatsbedürfnisse Steuern verlangt, oder die ständische Zustimmung zur Verwendung der Erübrigungen für dieselben begehrt, und dann natürlich jedenfalls auch, daß es Staatsbedürfnisse sind, den Ständen nachgewiesen werden. Ich bin also aus meinen eigenen Worten nur dann widerlegt, wenn es bereits ausgemacht ist, daß die Ansicht

meines Gegners über die Erübrigungsfrage die richtige sei. Das ist aber gerade der Punkt, der bewiesen werden soll.

Vielleicht habe ich Ihnen jetzt schon zu viel über diese Schrift vorgeredet, und doch möchte ich gern auch noch den übrigen, nicht gegen mich gerichteten Theil derselben, ein wenig mit Ihnen durchgehen.

Der Eingang ruft in's Gedächtniß zurück, daß durch das Gesetz vom 1. Mai 1808 der König von Bayern sich aller Schranken der monarchischen Gewalt entledigt habe, und dadurch in den vollen Besitz aller Hoheitsrechte getreten sei. „Wem damals das Recht der Erübrigungen zustand, unterliegt keinem Zweifel," sagt der Verfasser S. 5 mit Recht, — „dem Könige." Er will die Rechtmäßigkeit der Forderung eines Ersatzes der verschwundenen landständischen Rechte für „einige" Theile des jetzigen Königreichs Bayern nicht beanstanden.

(Meinen Sie nicht, daß der Artikel **13.** der Bundesacte dem ganzen Königreich ein unbestreitbares Recht auf einen solchen Ersatz gegeben habe?) Allein jedenfalls müsse jeder Ersatz der Art als eine Concession des Monarchen aus der Fülle seiner Rechte, als ein Verzicht angesehen werden. Damit sei für das Verständniß des bayerischen Verfassungs-Gesetzes der wichtige Grundsatz gewonnen, daß alle in der Verfassungs-Urkunde nicht aufgegebenen Rechte des Monarchen bei demselben geblieben seien (S. **6**).

Vielleicht könnte Jemand finden, daß durch diese Verzichts-Theorie der Akt der Constitutions-Ertheilung ein wenig zu sehr „ins Gebiet des Privatrechts herabgezogen" werde, als wenn sie Etwas wäre, wie die Bestellung einer Servitut an einem Grundstück; allein da ich, wie der Verfasser mir nachgewiesen hat, selbst kein gutes Gewissen im Punkt des Herabziehens in das Privatrecht habe, so will ich davon lieber schweigen.

eben einmal der Verfasser den Terminus causa nimmt — daß durch Mehr-Einnahmen oder Minder-Ausgaben die rechtliche Verpflichtung der Unterthanen zur Zahlung des bewilligten Steuer-Quantums keinerlei Veränderung erleide. Das kann ich, wie Ihnen nach der vorstehenden Erörterung einleuchten wird, ohne Bedenken zugeben.

Als mein Gegner den S. 27. unter Nr. 3. zu findenden Einwand schrieb, mußte ihn die Langweiligkeit meiner Schrift ziemlich schläfrig gemacht haben. Im Uebergang vom Wachen zum Schlafe pflegen sich die Vorstellungen zu verwirren; daher begegnet es ihm hier, daß auf einmal in seiner Imagination Regierung und Unterthanen die Plätze wechseln. Bei der Parallele, welche ich zwischen dem Ulpianeischen Rechtsfall und unserem Erübrigungsfall zog, werden mit dem Mann, der die Kleider gezahlt hatte, die Steuerzahler, und mit dem Empfänger

der Zahlung die Regierung verglichen. Im Pandektenfall hat nun der Handwerker wegen einer vertragsmäßigen Restitutionspflicht gezahlt; mein Opponent folgert: wenn unser Fall jenem wirklich analog sein sollte, müßte eine Verbindlichkeit zur Restitution auf Seiten — des Königs erweislich sein! —

Eben dieser Anwandlung von Schläfrigkeit ist es ohne Zweifel auch zuzuschreiben, daß hier überhaupt auf die „Restitutionspflicht" ein Gewicht gelegt wird. Daß der Handwerker (meinetwegen „Schneider," wie der Verfasser S. 25. fullo übersetzt) eine Restitutionspflicht hatte, machte nur die **indebiti condictio** unanwendbar, gehörte aber in keiner Weise zur Begründung des Zurückforderungsrechts überhaupt, worauf es allein hier ankommt.

Unter Nr. **3** (S. **27**) wird mir die Frage vorgelegt: „Gegen wen soll den Steuerzahlern „ein Rückforderungsrecht der zu viel bezahlten

„Steuern zukommen, wenn die Erübrigungen „von der Regierung schon verwendet wurden? „Aus welchen Fonds soll der Fiskus die Zurück=„zahlung möglich machen?“

Werden auch Sie, verehrtester Freund, auf diese Frage eine Antwort von mir verlangen? Ich glaube nicht. Denn ich habe auf S. 48 ff. des Versuchs selbst erklärt, daß es meine Meinung nicht ist, als solle eine wirkliche Zurückvergütung der zu viel bezahlten Steuern erfolgen, sondern nur, es müsse zu deren Verwendung die Zustimmung der Stände eingeholt werden. Uebrigens werden Sie mir — beiläufig gesagt — beipflichten, daß die Verlegenheit des Fiscus, aus welchen Fonds er die zu viel empfangenen Steuern zurückvergüten sollte, wenn sie schon verwendet wären, noch lange nicht die Unrichtigkeit meiner Theorie beweisen, sondern blos recht anschaulich machen würde, welcher schweren Verantwortung ein Finanz=Minister sich aussetzen

müßte, der es wagte, mit den Erübrigungen Ausgaben zu bestreiten, ohne daß die Stände sie zum Voraus eventuell gut geheißen hätten und ohne daß ihre nachträgliche Billigung mit voller Sicherheit erwartet werden könnte.

Unter Nr. 4 S. 28 macht mein Gegner aufmerksam darauf, daß wenn einmal die Frage der Erübrigungen in das Gebiet des Privatrechts „herabgezogen" werden sollte, man auf diesem wohl noch ganz andere, für mich gar mißliche Analogieen auffinden könnte. Das Beispiel, das er davon geben will, ist ihm aber nicht zum Besten gerathen.

Er will das Verhältniß der Regierung zu den Ständen, bezüglich der direkten Steuern, mit dem Verhältniß der Berechtigung und Verpflichtung zur Alimentation verglichen wissen. Gegen diese Vergleichung habe ich, abgesehen von der Ungenauigkeit, daß dabei die Stände als die Steuerpflichtigen genommen werden,

nichts einzuwenden; im Gegentheil, wenn der Verfasser, wie es auch scheint, an eine verwandtschaftliche Alimentationspflicht denkt, kann ich den Vergleich nur sehr passend finden. Die Steuerpflicht und eine solche Alimentations-Verbindlichkeit treffen nämlich in dem wesentlichen Punkte zusammen, daß sie durch die Unzulänglichkeit der eigenen Mittel des Berechtigten — dort des Staats, hier des Alimentanden — zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse bedingt sind. Was soll nun diese Parallele wider mich ergeben? Der Verfasser setzt den Fall, der Alimentationspflichtige habe eine bestimmte Summe als nothwendig zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse des Alimentanden für ein Jahr z. B. anerkannt; innerhalb dieser Frist machen aber anderweitige Unterstützungen u. s. w. die Verwendung der bewilligten Alimentations-Beisteuer zu den dringendsten Bedürfnissen unnöthig. Da bleibe, meint der Verfasser, nichts destoweniger dem Alimen-

tanden die freie Verfügung über seine Ersparnisse, die festgesetzte Schuld des Alimentationspflichtigen bleibe nicht minder rechtsbeständig und er dürfe das gegebene Alimentations-Quantum nicht zurück fordern. So meint der Verfasser; das Civilrecht aber meint, vorausgesetzt daß von einer Alimentations-Pflicht, wie die des Sohnes dem Vater, des Freigelassenen dem Patron gegenüber die Rede ist, — und nur eine solche läßt sich passend mit der Steuerpflicht vergleichen, — das Civilrecht meint eben anders. Es reicht nach demselben die Alimentationspflicht gerade nur soweit, als der Mangel eigener Mittel des Alimentanden zur Deckung seiner Lebensbedürfnisse. Nur so lange, heißt es in **L. 5. §. 25. D. de agnoscendis et alendis liberis etc.** (**25, 3**) ausdrücklich (von den Alimenten nämlich, welche der Patron zu fordern hat) müssen die Alimente gereicht werden, als der Freigelassene Ueberfluß, der Patron Mangel hat (**tamdiu praestabuntur, quamdiu**

liberto supersit, patrono desit). Das wird noch bestätigt durch §§. 7 und 19 desselben Fragments und durch die Stelle, welche den Titel schließt.

Hieraus ergeben sich folgende Entscheidungen. Kommt der dürftige Vater z. B. in die Lage, sich selbst wieder ernähren zu können und der Sohn reicht die Alimente fort, in der Meinung, der Vater sei noch so mittellos, so kann er sie, wenn er seinen Irrthum einsieht, mit der indebiti condictio zurückfordern. Hat er für das ganze Jahr vorausbezahlt, innerhalb dessen die Veränderung in den Umständen des Vaters eintritt, so kann er eben so das auf den Rest des Jahrs nach dieser Veränderung zu Rechnende als indebitum condiciren. Hat er sich endlich durch Vertrag verbindlich gemacht, für jeden Monat dieses Jahrs eine bestimmte Summe zu geben, so steht ihm zwar nicht die indebiti condictio zu; er kann aber dann das in den spätern

Monaten Gezahlte mit der condictio sine causa zurückfordern; ja er kann auch, sobald der Vater wieder zu Vermögen kommt, mit der condictio sine causa auf Befreiung von der eingegangenen Verpflichtung klagen; denn er hat sie für diese spätere Zeit nun grundlos (sine causa) eingegangen: qui promisit sine causa, condicere potest ipsam obligationem. L. I. pr. D. de cond. sine causa (12, 7).

Daß der Verfasser in der Beurtheilung dieser Fälle so wenig mit dem römischen Recht übereinstimmt, darf Sie nicht wundern, denn er scheint überhaupt mit dem römischen Rechte ein wenig zerfallen zu sein. Wenigstens ließe sich das auch vermuthen aus dem was unter Nr. 5, S. 29 vorkommt, wo er selbst freilich einen sehr glücklichen Fund zu meiner Abfertigung im römischen Recht gemacht zu haben glaubt. Er weis't da nämlich „nur beiläufig" und um zu zeigen, wie ich mich selbst auch wohl „über das römische

Privatrecht hinaussetze," auf eine Stelle hin, wo ich, dem Sinn nach wenigstens, sagte: nur wenn ich eine fremde Sache fordern kann, darf ich sie auch behalten und verwenden. Diese Regel sei ja nach römischem Recht ganz falsch: der nur in einer obligatio naturalis Berechtigte könne die einmal erhaltene Sache behalten und verwenden ex jure compensationis, ohne sie fordern zu können. — Obligatio naturalis heißt aber im römischen Recht ein Forderungsrecht, aus dem man nur keine Klage hat, obwohl man die Forderung auf verschiedene Weise, sogar auch durch das prozessualische Rechtsmittel der exceptio compensationis geltend machen, mithin allerdings den Gegenstand der obligatio fordern kann.

Den stärksten Angriff hat der Verfasser regelrecht bis zuletzt aufgespart. Erst hat er dargethan, daß ich mich schon daran vergriffen habe, auf das römische Recht meine Theorie zu bauen; dann, daß ich auch nach den Pandekten Unrecht

habe; endlich widerlegt er mich aus meinen eigenen Behauptungen. Mehr kann man nicht verlangen.

Welches sind aber diese Behauptungen? Sie kommen im ersten Theil meines Versuchs vor. Darin, wie Sie sich erinnern werden, führte ich aus, daß der König bei Feststellung des Budgets das Recht habe, unabhängig von den Ständen die Vertheilung der budgetmäßigen Einnahmen auf die einzelnen Staatsbedürfnisse zu bestimmen. Gewiß dürfte der Schluß gezogen werden, sagt mein Gegner S. **30**, daß damit behauptet sei, die Staatsmittel überhaupt und die Steuern insbesondere, soweit sie bewilligt sind, würden lediglich nach Ermessen des Königs verwendet. Natürlich folgt dann daraus für die Lösung der Erübrigungsfrage das Umgekehrte von dem, was ich im zweiten Theil meines Versuchs darzuthun suchte. Lassen Sie uns aber doch ein wenig näher zusehen, wie es

mit jenem Schlusse aus meiner Behauptung beschaffen ist. Er würde — ausgeführt — so lauten: Ueber alle budgetmäßigen Einnahmen kann der König im Budget nach freiem Ermessen verfügen — die Erübrigungen sind nicht budgetmäßige Einnahmen — also darf der König, und zwar auch außer dem Budget, nach freiem Ermessen darüber verfügen. Wie gefällt Ihnen dieser Schluß?

Wenn weiter hin der von mir S. 46 aufgestellte Satz: „Jede königliche Erklärung, daß „ein steuerforderndes Staatsbedürfniß existire, „muß mit den Ständen berathen werden" — so interpretirt wird: nur jene königliche Erklärung, daß ein Steuern forderndes Staatsbedürfniß existire, fordert ständische Berathung, so räume ich gern ein, daß damit mein Sinn getroffen worden, bin auch weit entfernt, unter diesen Steuern schon erhobene, zum Staatsgut gewordene, zu verstehen; denn erforderliche Steuern

können freilich nur solche sein, die der Staat noch nicht empfangen hat.

Allein was folgt aus alle dem? Es folgt daraus, daß, wenn über die Erübrigungen frei disponirt werden kann, falls unvorhergesehene Staatsbedürfnisse eintreten, die mit Erübrigungen gedeckt werden können, zu einer Erklärung über ihre Existenz der Beirath der Stände von Rechtswegen entbehrlich ist, weil man dann eben, statt Steuern zu erheben, nur zu den Erübrigungen greifen darf. Kann aber über die Erübrigungen nicht frei disponirt werden, so müssen für solche Staatsbedürfnisse Steuern verlangt, oder die ständische Zustimmung zur Verwendung der Erübrigungen für dieselben begehrt, und dann natürlich jedenfalls auch, daß es Staatsbedürfnisse sind, den Ständen nachgewiesen werden. Ich bin also aus meinen eigenen Worten nur dann widerlegt, wenn es bereits ausgemacht ist, daß die Ansicht

meines Gegners über die Erübrigungsfrage die richtige sei. Das ist aber gerade der Punkt, der bewiesen werden soll.

Vielleicht habe ich Ihnen jetzt schon zu viel über diese Schrift vorgeredet, und doch möchte ich gern auch noch den übrigen, nicht gegen mich gerichteten Theil derselben, ein wenig mit Ihnen durchgehen.

Der Eingang ruft in's Gedächtniß zurück, daß durch das Gesetz vom 1. Mai 1808 der König von Bayern sich aller Schranken der monarchischen Gewalt entledigt habe, und dadurch in den vollen Besitz aller Hoheitsrechte getreten sei. „Wem damals das Recht der Erübrigungen zustand, unterliegt keinem Zweifel," sagt der Verfasser S. 5 mit Recht, — „dem Könige." Er will die Rechtmäßigkeit der Forderung eines Ersatzes der verschwundenen landständischen Rechte für „einige" Theile des jetzigen Königreichs Bayern nicht beanstanden.

(Meinen Sie nicht, daß der Artikel 13. der Bundesacte dem ganzen Königreich ein unbestreitbares Recht auf einen solchen Ersatz gegeben habe?) Allein jedenfalls müsse jeder Ersatz der Art als eine Concession des Monarchen aus der Fülle seiner Rechte, als ein Verzicht angesehen werden. Damit sei für das Verständniß des bayerischen Verfassungs-Gesetzes der wichtige Grundsatz gewonnen, daß alle in der Verfassungs-Urkunde nicht aufgegebenen Rechte des Monarchen bei demselben geblieben seien (S. 6).

Vielleicht könnte Jemand finden, daß durch diese Verzichts-Theorie der Akt der Constitutions-Ertheilung ein wenig zu sehr „ins Gebiet des Privatrechts herabgezogen" werde, als wenn sie Etwas wäre, wie die Bestellung einer Servitut an einem Grundstück; allein da ich, wie der Verfasser mir nachgewiesen hat, selbst kein gutes Gewissen im Punkt des Herabziehens in das Privatrecht habe, so will ich davon lieber schweigen.

meines Gegners über die Erübrigungsfrage die richtige sei. Das ist aber gerade der Punkt, der bewiesen werden soll.

Vielleicht habe ich Ihnen jetzt schon zu viel über diese Schrift vorgeredet, und doch möchte ich gern auch noch den übrigen, nicht gegen mich gerichteten Theil derselben, ein wenig mit Ihnen durchgehen.

Der Eingang ruft in's Gedächtniß zurück, daß durch das Gesetz vom 1. Mai 1808 der König von Bayern sich aller Schranken der monarchischen Gewalt entledigt habe, und dadurch in den vollen Besitz aller Hoheitsrechte getreten sei. „Wem damals das Recht der Erübrigungen zustand, unterliegt keinem Zweifel," sagt der Verfasser S. 5 mit Recht, — „dem Könige." Er will die Rechtmäßigkeit der Forderung eines Ersatzes der verschwundenen landständischen Rechte für „einige" Theile des jetzigen Königreichs Bayern nicht beanstanden.

(Meinen Sie nicht, daß der Artikel **13.** der Bundesacte dem *ganzen* Königreich ein unbestreitbares Recht auf einen solchen Ersatz gegeben habe?) Allein jedenfalls müsse jeder Ersatz der Art als eine Concession des Monarchen aus der Fülle seiner Rechte, als ein *Verzicht* angesehen werden. Damit sei für das Verständniß des bayerischen Verfassungs-Gesetzes der wichtige Grundsatz gewonnen, daß alle in der Verfassungs-Urkunde nicht aufgegebenen Rechte des Monarchen bei demselben geblieben seien (S. **6**).

Vielleicht könnte Jemand finden, daß durch diese Verzichts-Theorie der Akt der Constitutions-Ertheilung ein wenig zu sehr „ins Gebiet des Privatrechts herabgezogen" werde, als wenn sie Etwas wäre, wie die Bestellung einer Servitut an einem Grundstück; allein da ich, wie der Verfasser mir nachgewiesen hat, selbst kein gutes Gewissen im Punkt des Herabziehens in das Privatrecht habe, so will ich davon lieber schweigen.

meines Gegners über die Erübrigungsfrage die richtige sei. Das ist aber gerade der Punkt, der bewiesen werden soll.

Vielleicht habe ich Ihnen jetzt schon zu viel über diese Schrift vorgeredet, und doch möchte ich gern auch noch den übrigen, nicht gegen mich gerichteten Theil derselben, ein wenig mit Ihnen durchgehen.

Der Eingang ruft in's Gedächtniß zurück, daß durch das Gesetz vom 1. Mai 1808 der König von Bayern sich aller Schranken der monarchischen Gewalt entledigt habe, und dadurch in den vollen Besitz aller Hoheitsrechte getreten sei. „Wem damals das Recht der Erübrigungen zustand, unterliegt keinem Zweifel," sagt der Verfasser S. 5 mit Recht, — „dem Könige." Er will die Rechtmäßigkeit der Forderung eines Ersatzes der verschwundenen landständischen Rechte für „einige" Theile des jetzigen Königreichs Bayern nicht beanstanden.

(Meinen Sie nicht, daß der Artikel 13. der Bundesacte dem ganzen Königreich ein unbestreitbares Recht auf einen solchen Ersatz gegeben habe?) Allein jedenfalls müsse jeder Ersatz der Art als eine Concession des Monarchen aus der Fülle seiner Rechte, als ein Verzicht angesehen werden. Damit sei für das Verständniß des bayerischen Verfassungs-Gesetzes der wichtige Grundsatz gewonnen, daß alle in der Verfassungs-Urkunde nicht aufgegebenen Rechte des Monarchen bei demselben geblieben seien (S. 6).

Vielleicht könnte Jemand finden, daß durch diese Verzichts-Theorie der Akt der Constitutions-Ertheilung ein wenig zu sehr „ins Gebiet des Privatrechts herabgezogen" werde, als wenn sie Etwas wäre, wie die Bestellung einer Servitut an einem Grundstück; allein da ich, wie der Verfasser mir nachgewiesen hat, selbst kein gutes Gewissen im Punkt des Herabziehens in das Privatrecht habe, so will ich davon lieber schweigen.

Das aber will ich nicht verhehlen, daß es mir richtiger schiene, die Verleihung der Verfassung von 1818 als eine Handlung der Wiederherstellung alter, freilich theils längere, theils kürzere Zeit beseitigter landständischer Rechte zu betrachten, die denn freilich nicht geschehen konnte, ohne daß der König auf manche gegenwärtig in seinem Besitz befindliche Rechte verzichtete, deren Wesen sich aber keineswegs dadurch erschöpfen läßt, daß man sie als ein Verzichtsgeschäft auffaßt. Es möchte also dem vom Verfasser für die Interpretation des bayerischen Staatsgrundgesetzes aufgestellten Grundsatz besser folgender zu substituiren sein: den Ständen kommen alle die Befugnisse zu, welche ihnen in diesem Gesetz ausdrücklich beigelegt sind, oder aus der rechtlichen Natur der durch dasselbe begründeten Verfassung von selbst folgen; alle damit vereinbaren Rechte des Monarchen sind als nicht aufgegeben zu betrachten.

Unser Autor faßt sein eigentliches Beweisthema hiernächst S. 6 so: Es sei in den Gesetzesstellen, in welchen eine Norm über das Recht der „Er„übrigungen gefunden werden wolle, eine solche „weder ausdrücklich noch im Geiste des Gesetzes, „der Analogie oder Natur der Sache enthalten." Zuvörderst will er von denjenigen Stellen der Verfassungs-Urkunde, welche überhaupt als normirend in der Sache angeführt worden, nur darthun, daß sie über die vorliegende Streitfrage nichts bestimmen.

Aber bei der Besprechung des Titels III. der V. U. kommt er doch auf ein positives Resultat. Er behauptet nemlich, der Zweck der für die Erübrigungsfrage in Bezug genommenen Stelle desselben sei nur Scheidung des Staats-Vermögens von dem Privat-Vermögen des Regenten; die Unveräußerlichkeit der in §. 2 Nr. 8 benannten baaren Kassen-Vorräthe sei daher nur in dem Sinn zu nehmen, daß davon nichts für Privat-

Das aber will ich nicht verhehlen, daß es mir richtiger schiene, die Verleihung der Verfassung von 1818 als eine Handlung der Wiederherstellung alter, freilich theils längere, theils kürzere Zeit beseitigter landständischer Rechte zu betrachten, die denn freilich nicht geschehen konnte, ohne daß der König auf manche gegenwärtig in seinem Besitz befindliche Rechte verzichtete, deren Wesen sich aber keineswegs dadurch erschöpfen läßt, daß man sie als ein Verzichtsgeschäft auffaßt. Es möchte also dem vom Verfasser für die Interpretation des bayerischen Staatsgrundgesetzes aufgestellten Grundsatz besser folgender zu substituiren sein: den Ständen kommen alle die Befugnisse zu, welche ihnen in diesem Gesetz ausdrücklich beigelegt sind, oder aus der rechtlichen Natur der durch dasselbe begründeten Verfassung von selbst folgen; alle damit vereinbaren Rechte des Monarchen sind als nicht aufgegeben zu betrachten.

Unser Autor faßt sein eigentliches Beweisthema hiernächst S. 6 so: Es sei in den Gesetzesstellen, in welchen eine Norm über das Recht der „Er„übrigungen gefunden werden wolle, eine solche „weder ausdrücklich noch im Geiste des Gesetzes, „der Analogie oder Natur der Sache enthalten.“ Zuvörderst will er von denjenigen Stellen der Verfassungs-Urkunde, welche überhaupt als normirend in der Sache angeführt worden, nur darthun, daß sie über die vorliegende Streitfrage nichts bestimmen.

Aber bei der Besprechung des Titels III. der V. U. kommt er doch auf ein positives Resultat. Er behauptet nemlich, der Zweck der für die Erübrigungsfrage in Bezug genommenen Stelle desselben sei nur Scheidung des Staats-Vermögens von dem Privat-Vermögen des Regenten; die Unveräußerlichkeit der in §. 2 Nr. 8 benannten baaren Kassen-Vorräthe sei daher nur in dem Sinn zu nehmen, daß davon nichts für Privat-

interessen des Regenten verwendet werden dürfe; engere Schranken „über Verfügung des Staatsguts" (sic!) wolle auch die Verfassung dem Könige nicht setzen; das Recht der Verfügung über die Vorräthe in den Staatskassen außer für Privatzwecke sei auch 1818 unangetastet in den Händen des Regenten geblieben (S. 7—10).

Diese Argumentation ist etwas tumultuarisch, wie Sie bemerken werden. Soviel ist bei einer nüchternen Auslegung des T. III leicht zu erkennen, daß im §. 2 Nr. 8 von den Vorräthen an baarem Geld in den Staatskassen lediglich deßhalb die Rede sei, um zu bestimmen, daß auch sie unter diejenigen Gegenstände gehören, welche im Fall einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der Letztern nicht gebracht werden dürfen. Darin ist dann allerdings von selbst enthalten, daß sie der Regent auch nicht zu Privatzwecken verbrauchen darf. Aber wie kann daraus, daß

außerdem über die Unveräußerlichkeit der Gelder in den Staatskassen hier nichts bestimmt ist, folgen, daß die Verfassung den König keiner weitern, als eben dieser Beschränkung in der Verfügung über sie unterwerfen wolle? Uebrigens will ich hier nicht noch einmal ausführen, daß gerade dann, wenn aus dem Eigenthumsrecht des Staats an diesen Geldern ein unbeschränktes königliches Verfügungsrecht über dieselben zu Staatszwecken folgen würde, auch die von mir entwickelten Consequenzen nicht abgelehnt werden dürften.

Von T. VII. der V. U. wird S. 10 ff. nur der innere Zusammenhang der §§. 2 bis 9 dargestellt, mit dem Vorbehalt gelegentlicher weiterer Besprechung im zweiten Theil der Schrift.

Dieser zweite Theil ist der Widerlegung der vier Theorien gewidmet, in welchen das „Erübrigungsrecht" den Ständen vindicirt worden sei, worunter die meinige die vierte ist.

In Verwerfung der ersten, wonach die Erübrigungen als **indebite** bezahlte Steuern anzusehen wären, sind wir einig.

Die Zweite, welche ich mit der meinigen keineswegs ausschließen, sondern nur in einer bestimmten Richtung ergänzen wollte, beruht im Wesentlichen darauf, daß die Steuern nur Ergänzungen zu den ordentlichen Deckungsmitteln des Staats seien, die Steuerwilligung daher in der Voraussetzung der subsidiären Nothwendigkeit der Steuern geschehe; wenn Ueberschüsse entstünden, diese Voraussetzung nicht eintrete, folglich dieselben zurückgelegt werden müßten, um die Steuerlast folgender Jahre zu erleichtern oder anderweitig mit Zustimmung der Stände verwendet zu werden.

Sie werden selbst gefunden haben, daß es ein ziemlich flaches Raisonement ist, das unser Autor dieser so wohl begründeten Theorie entgegenstellt. Die Ueberschüsse seien eben Staatsgut,

meint er; eine Ausscheidung derselben nach den Einkommen=Quellen wäre gegen den Geist des Verfassungsgesetzes, das monarchische Princip (auch eines jener Worte, die sich einzustellen pflegen, wo die Gedanken fehlen); über das Staatsgut habe aber einmal ausschließlich der Monarch zu verfügen (S. 13 ff.). Dabei wollen wir uns nicht aufhalten. Wenn er aber weiterhin (S. 14) einwendet, die angegebene Voraussetzung der Steuerwilligung würde eine nach §. 9 T. VII. der V. U. nichtige Bedingung sein, so kann das doch nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Der allegirte §. 9 sagt: „Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden." Durch diese Fassung des Verbots ist auf's Allerdeutlichste zu erkennen gegeben, daß hier unter Bedingung nur eine Bestimmung zu verstehen ist, durch welche die Stände willkührlich die Wirksamkeit ihrer Bewilligung davon, daß etwas geschehen oder unterbleiben

würde, abhängig machen wollten. Wie kann nun behauptet werden, die nach dem objektiven Rechte, nicht vermöge einer willkührlichen Bestimmung der Stände der Steuerwilligung zu Grund liegende Voraussetzung der Nothwendigkeit der Steuern zur Ergänzung der ordentlichen Deckungsmittel des Staats sei eine Bedingung im Sinne des §. 9?

Haben Sie sich nicht darüber verwundert, daß der Verfasser unter anderm entgegnet, die Stände-Versammlung von 1837 habe die Steuern unter der Voraussetzung von Ueberschüssen, die sich ergeben würden, bewilligt? er scheint vergessen zu haben, daß damit die Voraussetzung verbunden war, es würden die Ausgaben-Ansätze des Budgets erhöht und vermehrt werden. Sonst würde wenigstens diese Erinnerung im Munde dessen nicht sehr weise sein, der seine Rede mit Ermunterung zum gegenseitigen Vertrauen schließt.

Es gehört dieser Theorie auch der Satz an: für ein nicht dargelegtes Staatsbedürfniß können keine Steuern gefordert, für ein nicht anerkanntes keine bewilligt werden.

Dagegen wird S. 16 wieder das monarchische Princip und namentlich der im §. 1 T. II. der V. U. enthaltene Ausdruck desselben zu Hülfe gerufen und für alle Fälle erinnert, daß bei einem Verzicht, wie die Constitutions-Ertheilung immer sei, im Zweifel eine Befugniß als nicht aufgegeben betrachtet werden müsse. Allein damit ist's nicht gethan: es fragt sich eben, so muß man auf solche Behauptungen immer wieder entgegnen, ob die doch unbestreitbar beschränkte monarchische Staatsgewalt des bayerischen Staats-Oberhaupts nicht gerade auch in diesem Punkt beschränkt, ob mit den im Jahr 1818 den Ständen verliehenen Rechten eine Befugniß des Königs vereinbar sei, Steuern die unter einer nicht eingetretenen

Privatrecht hinaussetze," auf eine Stelle hin, wo ich, dem Sinn nach wenigstens, sagte: nur wenn ich eine fremde Sache fordern kann, darf ich sie auch behalten und verwenden. Diese Regel sei ja nach römischem Recht ganz falsch: der nur in einer obligatio naturalis Berechtigte könne die einmal erhaltene Sache behalten und verwenden ex jure compensationis, ohne sie fordern zu können. — Obligatio naturalis heißt aber im römischen Recht ein Forderungsrecht, aus dem man nur keine Klage hat, obwohl man die Forderung auf verschiedene Weise, sogar auch durch das prozessualische Rechtsmittel der exceptio compensationis geltend machen, mithin allerdings den Gegenstand der obligatio f o r d e r n kann.

Den stärksten Angriff hat der Verfasser regelrecht bis zuletzt aufgespart. Erst hat er dargethan, daß ich mich schon daran vergriffen habe, auf das römische Recht meine Theorie zu bauen; dann, daß ich auch nach den Pandekten Unrecht

habe; endlich widerlegt er mich aus meinen eigenen Behauptungen. Mehr kann man nicht verlangen.

Welches sind aber diese Behauptungen? Sie kommen im ersten Theil meines Versuchs vor. Darin, wie Sie sich erinnern werden, führte ich aus, daß der König bei Feststellung des Budgets das Recht habe, unabhängig von den Ständen die Vertheilung der budgetmäßigen Einnahmen auf die einzelnen Staatsbedürfnisse zu bestimmen. Gewiß dürfte der Schluß gezogen werden, sagt mein Gegner S. **30**, daß damit behauptet sei, die Staatsmittel überhaupt und die Steuern insbesondere, soweit sie bewilligt sind, würden lediglich nach Ermessen des Königs verwendet. Natürlich folgt dann daraus für die Lösung der Erübrigungsfrage das Umgekehrte von dem, was ich im zweiten Theil meines Versuchs darzuthun suchte. Lassen Sie uns aber doch ein wenig näher zusehen, wie es

mit jenem Schlusse aus meiner Behauptung beschaffen ist. Er würde — ausgeführt — so lauten: Ueber alle budgetmäßigen Einnahmen kann der König im Budget nach freiem Ermessen verfügen — die Erübrigungen sind nicht budgetmäßige Einnahmen — also darf der König, und zwar auch außer dem Budget, nach freiem Ermessen darüber verfügen. Wie gefällt Ihnen dieser Schluß?

Wenn weiter hin der von mir S. 46 aufgestellte Satz: „Jede königliche Erklärung, daß „ein steuerforderndes Staatsbedürfniß existire, „muß mit den Ständen berathen werden" — so interpretirt wird: nur jene königliche Erklärung, daß ein Steuern forderndes Staatsbedürfniß existire, fordert ständische Berathung, so räume ich gern ein, daß damit mein Sinn getroffen worden, bin auch weit entfernt, unter diesen Steuern schon erhobene, zum Staatsgut gewordene, zu verstehen; denn erforderliche Steuern

können freilich nur solche sein, die der Staat noch nicht empfangen hat.

Allein was folgt aus alle dem? Es folgt daraus, daß, wenn über die Erübrigungen frei disponirt werden kann, falls unvorhergesehene Staatsbedürfnisse eintreten, die mit Erübrigungen gedeckt werden können, zu einer Erklärung über ihre Existenz der Beirath der Stände von Rechtswegen entbehrlich ist, weil man dann eben, statt Steuern zu erheben, nur zu den Erübrigungen greifen darf. Kann aber über die Erübrigungen nicht frei disponirt werden, so müssen für solche Staatsbedürfnisse Steuern verlangt, oder die ständische Zustimmung zur Verwendung der Erübrigungen für dieselben begehrt, und dann natürlich jedenfalls auch, daß es Staatsbedürfnisse sind, den Ständen nachgewiesen werden. Ich bin also aus meinen eigenen Worten nur dann widerlegt, wenn es bereits ausgemacht ist, daß die Ansicht

meines Gegners über die Erübrigungsfrage die richtige sei. Das ist aber gerade der Punkt, der bewiesen werden soll.

Vielleicht habe ich Ihnen jetzt schon zu viel über diese Schrift vorgeredet, und doch möchte ich gern auch noch den übrigen, nicht gegen mich gerichteten Theil derselben, ein wenig mit Ihnen durchgehen.

Der Eingang ruft in's Gedächtniß zurück, daß durch das Gesetz vom 1. Mai 1808 der König von Bayern sich aller Schranken der monarchischen Gewalt entledigt habe, und dadurch in den vollen Besitz aller Hoheitsrechte getreten sei. „Wem damals das Recht der Erübrigungen zustand, unterliegt keinem Zweifel," sagt der Verfasser S. 5 mit Recht, — „dem Könige." Er will die Rechtmäßigkeit der Forderung eines Ersatzes der verschwundenen landständischen Rechte für „einige" Theile des jetzigen Königreichs Bayern nicht beanstanden.

(Meinen Sie nicht, daß der Artikel **13.** der Bundesacte dem ganzen Königreich ein unbestreitbares Recht auf einen solchen Ersatz gegeben habe?) Allein jedenfalls müsse jeder Ersatz der Art als eine Concession des Monarchen aus der Fülle seiner Rechte, als ein Verzicht angesehen werden. Damit sei für das Verständniß des bayerischen Verfassungs-Gesetzes der wichtige Grundsatz gewonnen, daß alle in der Verfassungs-Urkunde nicht aufgegebenen Rechte des Monarchen bei demselben geblieben seien (S. **6**).

Vielleicht könnte Jemand finden, daß durch diese Verzichts-Theorie der Akt der Constitutions-Ertheilung ein wenig zu sehr „ins Gebiet des Privatrechts herabgezogen" werde, als wenn sie Etwas wäre, wie die Bestellung einer Servitut an einem Grundstück; allein da ich, wie der Verfasser mir nachgewiesen hat, selbst kein gutes Gewissen im Punkt des Herabziehens in das Privatrecht habe, so will ich davon lieber schweigen.

Das aber will ich nicht verhehlen, daß es mir richtiger schiene, die Verleihung der Verfassung von 1818 als eine Handlung der Wiederherstellung alter, freilich theils längere, theils kürzere Zeit beseitigter landständischer Rechte zu betrachten, die denn freilich nicht geschehen konnte, ohne daß der König auf manche gegenwärtig in seinem Besitz befindliche Rechte verzichtete, deren Wesen sich aber keineswegs dadurch erschöpfen läßt, daß man sie als ein Verzichtsgeschäft auffaßt. Es möchte also dem vom Verfasser für die Interpretation des bayerischen Staatsgrundgesetzes aufgestellten Grundsatz besser folgender zu substituiren sein: den Ständen kommen alle die Befugnisse zu, welche ihnen in diesem Gesetz ausdrücklich beigelegt sind, oder aus der rechtlichen Natur der durch dasselbe begründeten Verfassung von selbst folgen; alle damit vereinbaren Rechte des Monarchen sind als nicht aufgegeben zu betrachten.

Unser Autor faßt sein eigentliches Beweisthema hiernächst S. 6 so: Es sei in den Gesetzesstellen, in welchen eine Norm über das Recht der „Er„übrigungen gefunden werden wolle, eine solche „weder ausdrücklich noch im Geiste des Gesetzes, „der Analogie oder Natur der Sache enthalten." Zuvörderst will er von denjenigen Stellen der Verfassungs-Urkunde, welche überhaupt als normirend in der Sache angeführt worden, nur darthun, daß sie über die vorliegende Streitfrage nichts bestimmen.

Aber bei der Besprechung des Titels III. der V. U. kommt er doch auf ein positives Resultat. Er behauptet nemlich, der Zweck der für die Erübrigungsfrage in Bezug genommenen Stelle desselben sei nur Scheidung des Staats-Vermögens von dem Privat-Vermögen des Regenten; die Unveräußerlichkeit der in §. 2 Nr. 8 benannten baaren Kassen-Vorräthe sei daher nur in dem Sinn zu nehmen, daß davon nichts für Privat-

interessen des Regenten verwendet werden dürfe; engere Schranken „über Verfügung des Staatsguts" (sic!) wolle auch die Verfassung dem Könige nicht setzen; das Recht der Verfügung über die Vorräthe in den Staatskassen außer für Privatzwecke sei auch 1818 unangetastet in den Händen des Regenten geblieben (S. 7 — 10).

Diese Argumentation ist etwas tumultuarisch, wie Sie bemerken werden. Soviel ist bei einer nüchternen Auslegung des T. III leicht zu erkennen, daß im §. 2 Nr. 8 von den Vorräthen an baarem Geld in den Staatskassen lediglich deßhalb die Rede sei, um zu bestimmen, daß auch sie unter diejenigen Gegenstände gehören, welche im Fall einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der Letztern nicht gebracht werden dürfen. Darin ist dann allerdings von selbst enthalten, daß sie der Regent auch nicht zu Privatzwecken verbrauchen darf. Aber wie kann daraus, daß

außerdem über die Unveräußerlichkeit der Gelder in den Staatskassen hier nichts bestimmt ist, folgen, daß die Verfassung den König keiner weitern, als eben dieser Beschränkung in der Verfügung über sie unterwerfen wolle? Uebrigens will ich hier nicht noch einmal ausführen, daß gerade dann, wenn aus dem Eigenthumsrecht des Staats an diesen Geldern ein unbeschränktes königliches Verfügungsrecht über dieselben zu Staatszwecken folgen würde, auch die von mir entwickelten Consequenzen nicht abgelehnt werden dürften.

Von T. VII. der V. U. wird S. 10 ff. nur der innere Zusammenhang der §§. 2 bis 9 dargestellt, mit dem Vorbehalt gelegentlicher weiterer Besprechung im zweiten Theil der Schrift.

Dieser zweite Theil ist der Widerlegung der vier Theorien gewidmet, in welchen das „Erübrigungsrecht" den Ständen vindicirt worden sei, worunter die meinige die vierte ist.

interessen des Regenten verwendet werden dürfe; engere Schranken „über Verfügung des Staatsguts“ (sic!) wolle auch die Verfassung dem Könige nicht setzen; das Recht der Verfügung über die Vorräthe in den Staatskassen außer für Privatzwecke sei auch 1818 unangetastet in den Händen des Regenten geblieben (S. 7 — 10).

Diese Argumentation ist etwas tumultuarisch, wie Sie bemerken werden. Soviel ist bei einer nüchternen Auslegung des T. III leicht zu erkennen, daß im §. 2 Nr. 8 von den Vorräthen an baarem Geld in den Staatskassen lediglich deßhalb die Rede sei, um zu bestimmen, daß auch sie unter diejenigen Gegenstände gehören, welche im Fall einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der Letztern nicht gebracht werden dürfen. Darin ist dann allerdings von selbst enthalten, daß sie der Regent auch nicht zu Privatzwecken verbrauchen darf. Aber wie kann daraus, daß

außerdem über die Unveräußerlichkeit der Gelder in den Staatskassen hier nichts bestimmt ist, folgen, daß die Verfassung den König keiner weitern, als eben dieser Beschränkung in der Verfügung über sie unterwerfen wolle? Uebrigens will ich hier nicht noch einmal ausführen, daß gerade dann, wenn aus dem Eigenthumsrecht des Staats an diesen Geldern ein unbeschränktes königliches Verfügungsrecht über dieselben zu Staatszwecken folgen würde, auch die von mir entwickelten Consequenzen nicht abgelehnt werden dürften.

Von T. VII. der V. U. wird S. 10 ff. nur der innere Zusammenhang der §§. 2 bis 9 dargestellt, mit dem Vorbehalt gelegentlicher weiterer Besprechung im zweiten Theil der Schrift.

Dieser zweite Theil ist der Widerlegung der vier Theorien gewidmet, in welchen das „Erübrigungsrecht" den Ständen vindicirt worden sei, worunter die meinige die vierte ist.

interessen des Regenten verwendet werden dürfe; engere Schranken „über Verfügung des Staatsguts" (sic!) wolle auch die Verfassung dem Könige nicht setzen; das Recht der Verfügung über die Vorräthe in den Staatskassen außer für Privatzwecke sei auch 1818 unangetastet in den Händen des Regenten geblieben (S. 7 — 10).

Diese Argumentation ist etwas tumultuarisch, wie Sie bemerken werden. Soviel ist bei einer nüchternen Auslegung des T. III leicht zu erkennen, daß im §. 2 Nr. 8 von den Vorräthen an baarem Geld in den Staatskassen lediglich deßhalb die Rede sei, um zu bestimmen, daß auch sie unter diejenigen Gegenstände gehören, welche im Fall einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der Letztern nicht gebracht werden dürfen. Darin ist dann allerdings von selbst enthalten, daß sie der Regent auch nicht zu Privatzwecken verbrauchen darf. Aber wie kann daraus, daß

außerdem über die Unveräußerlichkeit der Gelder in den Staatskassen hier nichts bestimmt ist, folgen, daß die Verfassung den König keiner weitern, als eben dieser Beschränkung in der Verfügung über sie unterwerfen wolle? Uebrigens will ich hier nicht noch einmal ausführen, daß gerade dann, wenn aus dem Eigenthumsrecht des Staats an diesen Geldern ein unbeschränktes königliches Verfügungsrecht über dieselben zu Staatszwecken folgen würde, auch die von mir entwickelten Consequenzen nicht abgelehnt werden dürften.

Von T. VII. der V. U. wird S. 10 ff. nur der innere Zusammenhang der §§. 2 bis 9 dargestellt, mit dem Vorbehalt gelegentlicher weiterer Besprechung im zweiten Theil der Schrift.

Dieser zweite Theil ist der Widerlegung der vier Theorien gewidmet, in welchen das „Erübrigungsrecht" den Ständen vindicirt worden sei, worunter die meinige die vierte ist.

In Verwerfung der ersten, wonach die Erübrigungen als indebite bezahlte Steuern anzusehen wären, sind wir einig.

Die Zweite, welche ich mit der meinigen keineswegs ausschließen, sondern nur in einer bestimmten Richtung ergänzen wollte, beruht im Wesentlichen darauf, daß die Steuern nur Ergänzungen zu den ordentlichen Deckungsmitteln des Staats seien, die Steuerwilligung daher in der Voraussetzung der subsidiären Nothwendigkeit der Steuern geschehe; wenn Ueberschüsse entstünden, diese Voraussetzung nicht eintrete, folglich dieselben zurückgelegt werden müßten, um die Steuerlast folgender Jahre zu erleichtern oder anderweitig mit Zustimmung der Stände verwendet zu werden.

Sie werden selbst gefunden haben, daß es ein ziemlich flaches Raisonement ist, das unser Autor dieser so wohl begründeten Theorie entgegenstellt. Die Ueberschüsse seien eben Staatsgut,

meint er; eine Ausscheidung derselben nach den Einkommen-Quellen wäre gegen den Geist des Verfassungsgesetzes, das monarchische Princip (auch eines jener Worte, die sich einzustellen pflegen, wo die Gedanken fehlen); über das Staatsgut habe aber einmal ausschließlich der Monarch zu verfügen (S. 13 ff.). Dabei wollen wir uns nicht aufhalten. Wenn er aber weiterhin (S. 14) einwendet, die angegebene Voraussetzung der Steuerwilligung würde eine nach §. 9 T. VII. der V. U. nichtige Bedingung sein, so kann das doch nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Der allegirte §. 9 sagt: „Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden." Durch diese Fassung des Verbots ist auf's Allerdeutlichste zu erkennen gegeben, daß hier unter Bedingung nur eine Bestimmung zu verstehen ist, durch welche die Stände willkührlich die Wirksamkeit ihrer Bewilligung davon, daß etwas geschehen oder unterbleiben

In Verwerfung der ersten, wonach die Erübrigungen als indebite bezahlte Steuern anzusehen wären, sind wir einig.

Die Zweite, welche ich mit der meinigen keineswegs ausschließen, sondern nur in einer bestimmten Richtung ergänzen wollte, beruht im Wesentlichen darauf, daß die Steuern nur Ergänzungen zu den ordentlichen Deckungsmitteln des Staats seien, die Steuerwilligung daher in der Voraussetzung der subsidiären Nothwendigkeit der Steuern geschehe; wenn Ueberschüsse entstünden, diese Voraussetzung nicht eintrete, folglich dieselben zurückgelegt werden müßten, um die Steuerlast folgender Jahre zu erleichtern oder anderweitig mit Zustimmung der Stände verwendet zu werden.

Sie werden selbst gefunden haben, daß es ein ziemlich flaches Raisonement ist, das unser Autor dieser so wohl begründeten Theorie entgegenstellt. Die Ueberschüsse seien eben Staatsgut,

meint er; eine Ausscheidung derselben nach den Einkommen-Quellen wäre gegen den Geist des Verfassungsgesetzes, das monarchische Princip (auch eines jener Worte, die sich einzustellen pflegen, wo die Gedanken fehlen); über das Staatsgut habe aber einmal ausschließlich der Monarch zu verfügen (S. 13 ff.). Dabei wollen wir uns nicht aufhalten. Wenn er aber weiterhin (S. 14) einwendet, die angegebene Voraussetzung der Steuerwilligung würde eine nach §. 9 T. VII. der V. U. nichtige Bedingung sein, so kann das doch nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Der allegirte §. 9 sagt: „Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.“ Durch diese Fassung des Verbots ist auf's Allerdeutlichste zu erkennen gegeben, daß hier unter Bedingung nur eine Bestimmung zu verstehen ist, durch welche die Stände willkührlich die Wirksamkeit ihrer Bewilligung davon, daß etwas geschehen oder unterbleiben

würde, abhängig machen wollten. Wie kann nun behauptet werden, die nach dem objektiven Rechte, nicht vermöge einer willkührlichen Bestimmung der Stände der Steuerwilligung zu Grund liegende Voraussetzung der Nothwendigkeit der Steuern zur Ergänzung der ordentlichen Deckungsmittel des Staats sei eine Bedingung im Sinne des §. 9?

Haben Sie sich nicht darüber verwundert, daß der Verfasser unter anderm entgegnet, die Stände-Versammlung von 1837 habe die Steuern unter der Voraussetzung von Ueberschüssen, die sich ergeben würden, bewilligt? er scheint vergessen zu haben, daß damit die Voraussetzung verbunden war, es würden die Ausgaben-Ansätze des Budgets erhöht und vermehrt werden. Sonst würde wenigstens diese Erinnerung im Munde dessen nicht sehr weise sein, der seine Rede mit Ermunterung zum gegenseitigen Vertrauen schließt.

Es gehört dieser Theorie auch der Satz an: für ein nicht dargelegtes Staatsbedürfniß können keine Steuern gefordert, für ein nicht anerkanntes keine bewilligt werden.

Dagegen wird S. 16 wieder das monarchische Princip und namentlich der im §. 1 T. II. der V. U. enthaltene Ausdruck desselben zu Hülfe gerufen und für alle Fälle erinnert, daß bei einem Verzicht, wie die Constitutions-Ertheilung immer sei, im Zweifel eine Befugniß als nicht aufgegeben betrachtet werden müsse. Allein damit ist's nicht gethan: es fragt sich eben, so muß man auf solche Behauptungen immer wieder entgegnen, ob die doch unbestreitbar beschränkte monarchische Staatsgewalt des bayerischen Staats-Oberhaupts nicht gerade auch in diesem Punkt beschränkt, ob mit den im Jahr 1818 den Ständen verliehenen Rechten eine Befugniß des Königs vereinbar sei, Steuern die unter einer nicht eingetretenen

Voraussetzung bewilligt worden, (für deren Bewilligung die causa weggefallen ist) für Zwecke zu verwenden, die noch nicht von den Ständen als Staatsbedürfnisse anerkannt sind.

Nachdem der Verfasser mit dieser Theorie fertig geworden zu sein glaubt, geht er an die Widerlegung eines einzelnen Arguments, worauf man unsere Ansicht gestützt hat: Ebenso wie die Stände verpflichtet seien, den Minder-Ertrag eines Einnahmen-Voranschlages u. s. w. auszugleichen durch nachträgliche Steuer-Bewilligung, so seien sie auch berechtigt, den Mehr-Ertrag bei nachfolgender Steuerwilligung zu berücksichtigen. Mit der Prüfung dessen, was er S. 17 bis 19 hiergegen einwendet, will ich Sie nicht weiter behelligen, da ich auf dieses Argument selbst nicht viel gebe. Lassen Sie mich überhaupt nun abbrechen, damit ich Ihre Zeit und Geduld nicht über Gebühr in Anspruch nehme.

Ich schließe mit dem aufrichtigen Wunsch, daß Gott ferner auf dem oft so schlüpfrigen Weg Ihres gegenwärtigen Berufs mit Ihnen sein möge und bleibe stets von ganzem Herzen

N. den 22. April 1843.

Der Ihrige.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bassermann, Friedrich Daniel,

Brief an einen Abgeordneten über die Erübrigungsfrage des bayerischen Staatsrechts Vom Verfasser des 'Versuchs über die ständischen Budgets-Modifikationen und die Erübrigungen'

Mannheim 1843

Bavar. 4071,27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10383945-9